

Beitragssatzung
für die
Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung (VBS/WAS)

der Gemeinde Itzgrund

vom 25. November 2020

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Itzgrund folgende

Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung

§ 1
Beitragserhebung

Die Gemeinde Itzgrund erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet der Gemeinde Itzgrund durch folgende Maßnahmen:

- Niederbringung von Probebohrungen bei Gleußen und Bodelstadt sowie Ausbau des Brunnens Bodelstadt einschließlich Erstellung einer Aufbereitungsanlage;
- Anschluss des Brunnens Bodelstadt an das vorhandene Leitungsnetz;
- Erweiterung des bestehenden Hochbehälters bei Welsberg um 400 m³ Wasserspeichervolumen;
- Erstellung einer Fernwirkanlage, sowie von Messeinrichtungen;
- Erstellung von 5.120 lfm Zubringerleitungen;
- Verbesserung der Druckverhältnisse für den Ortsteil Welsberg;
- Erstellung von 7.994 lfm Ortsnetz einschließlich ca. 300 Stück Hausanschlüsse in den Ortsteilen Kaltenbrunn/Schottenstein/Welsberg.

§ 2
Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3
Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- 1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- 2) Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 3.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das Dreifache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 3.000 m², begrenzt.
- 3) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen, das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- 4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung oder Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- 5) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

§ 6 Beitragssatz

- 1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 93 v. H. des beitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 1.379.831,64 € festgesetzt.
- 2) Der durch Beiträge abzudeckende Aufwand wird je zur Hälfte auf die Summe der Grundstücksflächen und der Geschossflächen umgelegt.
- 3) Der Beitragssatz beträgt

a) pro m ² Grundstücksfläche	0,69 €
b) pro m ² Geschossfläche	3,14 €

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung geltenden gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9
Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbesserungsbeitragsatzung der Gemeinde Itzgrund vom 24.07.2003 außer Kraft.

Die vorstehende Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung wurde vom Gemeinderat am 25.11.2020 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Itzgrund, 26.11.2020

Gemeinde Itzgrund



Liebermann
1. Bürgermeisterin

Vermerk über die amtliche Bekanntmachung

Die Beitragssatzung ist nach Art. 26 Abs. 2 Satz 1 GO i.V.m. § 1 Abs. 1 der Bekanntmachungsverordnung im Amtsblatt der Gemeinde Itzgrund vom 11.12.2020, Nr. 25/26, S. 3 ff. amtlich bekannt gemacht worden.

Itzgrund, den 11.12.2020

Gemeinde Itzgrund


Liebermann
1. Bürgermeisterin